

**Vorgesehene Beratungsreihenfolge**  
Jugendhilfeausschuss am 26.06.2014, Ö

**Vorstellung § 8 b SGB VIII (Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen)**

Anlage Qualitätsmanagement § 8 b SGB VIII

**Sitzungsvorlage 2014/2136**

**I. Sachverhalt:**

Das Kreisjugendamt Ebersberg hat die fachlichen Empfehlungen des Bayerischen Landesjugendamtes zum § 8b Absatz 1 SGB VIII vom 16.10.2013 umgesetzt, um den gesetzlich vorgeschriebenen Beratungsanspruch sowohl für alle Personen, die beruflich mit Kinder und Jugendlichen in Kontakt stehen als auch für alle „Nichtfachleute“ mit Informations- und Gesprächsbedarf zeitnah sicherstellen zu können.

Bei der Beratung gemäß § 8b Absatz 1 SGB VIII handelt es sich um eine „andere Aufgabe“ der Jugendhilfe im Sinne des § 2 Absatz 3 SGB VIII, die gemäß §§ 3 Absatz 3, 76 Absatz 1 SGB VIII nur in den gesetzlich angeordneten Fällen auf freie Träger delegierbar ist. Weder § 8b Absatz 1 SGB VIII, noch § 76 Absatz 1 SGB VIII jedoch eine Delegierbarkeit vor. Nach den Gesetzesbegründungen zu § 8b Absatz 1 SGB VIII und § Absatz 2 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) ist das Jugendamt verpflichtet, eine insoweit erfahrene Fachkraft vorzuhalten, die diese Aufgabe nicht nur gegenüber Fachkräften der Jugendhilfe auszuüben hat, sondern auch gegenüber außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Berufsgruppen.

Im Hinblick auf die fachliche und organisatorische Notwendigkeit einer engen Anbindung der Beratung gemäß § 8b Absatz 1 SGB VIII an die Jugendämter sieht die fachliche Empfehlung daher vor, die Erfüllung des Beratungsauftrages auf jeden Fall durch eine insoweit erfahrene Fachkraft im Jugendamt sicherzustellen.

Nachdem die fachlichen Empfehlungen vorsehen, die Beratungen aufgrund der Interessenkollisionen zwischen Fachberatung und eigenem Schutzauftrag sowie zur Gewährleistung der Anonymität der betroffenen Familien nicht durch die Fachkräfte der Bezirkssozialarbeit vornehmen zu lassen, wurde die Stelle bei der Teamleitung Pädagogische Jugendhilfe II und deren Stellvertretung angegliedert. Zur Vermeidung von Interessenkollisionen zwischen Fallverantwortung und Fachberatung sowie zur Wahrung der datenschutzrechtlichen Anforderungen wurde der beigefügte Verfahrensstandard als Teil des Qualitätsmanagements innerhalb des Kreisjugendamtes Ebersberg festgeschrieben.

Die Fachberatung gemäß § 8b Absatz 1 SGB VIII wurde bisher in einigen Schulen und bei den Hebammen im Landkreis Ebersberg bekannt gemacht. Sie soll weiterhin publik gemacht werden, um eine höhere Aufmerksamkeit zu erreichen. Die Fachstelle ist täglich unter der Telefonnummer 08092/ 823- 256 bzw. -301 zu erreichen.

**zum 01. Jugendhilfeausschuss am 26.06.2014, TOP 6 ö**  
**Hinweis für die Presse: Bitte nicht vor dem Sitzungstermin veröffentlichen.**

---

Ein Beschluss ist nicht zu fassen, der Jugendhilfeausschuss wird um Kenntnisnahme gebeten.

**Auswirkung auf Haushalt:**

**Keine**

**II. Beschlussvorschlag:**

**keiner**

gez.

Florian Robida